

staatsanwaltschaftlichen Aufsicht ständig vertiefen. Sie umfassen nicht nur die demokratische Legitimation der Staatsanwaltschaft durch die oberste Volksvertretung und die demokratische Fundierung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR. Sie schließen die demokratische Mitwirkung der Werktätigen bei der Aufdeckung, Aufklärung, Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, also an der Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht, ebenso ein wie den Verfassungsauftrag der Staatsanwaltschaft, die Bürger vor Gesetzesverletzungen zu schützen (Art. 97 Satz 2 der Verfassung).

5. Zur Stärkung der Einheit der Staatsmacht und zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie auf dem Gebiet der Festigung der Gesetzlichkeit erlangt die Auswertung der Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht für die staatliche Leitungstätigkeit und die Vervollkommnung des sozialistischen Rechts wachsende Bedeutung.

#### **Die Entwicklung der Gesetzlichkeitsaufsicht als Zweig der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht**

Die Gesetzlichkeitsaufsicht als einer der Zweige der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht erstreckt sich auf die konsequente Einhaltung der Gesetzlichkeit durch die Organe des Staatsapparates und der Wirtschaftsleitung, durch Institutionen, Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen sowie durch die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Bürger.

Die Analyse der Praxis der Gesetzlichkeitsaufsicht zeigt, daß dieser Zweig einen bedeutenden Aufschwung genommen hat, bei durchaus vorhandenen quantitativen und qualitativen Unterschieden in den einzelnen Dienststellen der Staatsanwaltschaft. Die neue Qualität der Entwicklung dieser staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ist wesentlich durch folgende Merkmale charakterisiert:

- Entwicklung der Gesetzlichkeitsaufsicht zu einer zentral geleiteten und geplanten Aktivität unter Wahrung und Ausbau des Prinzips, auf jegliche Verletzungen der Gesetzlichkeit zu reagieren, von wem auch immer sie ausgehen;
- planmäßiges Erfassen bedeutender Fragen der Gesetzlichkeit, z. B. im Neuerweresen, Handel und Bauwesen, und deren leitungswirksame Auswertung;
- Entwicklung der Untersuchungsmethoden, darunter der planmäßigen eigenen Untersuchungen von Verletzungen der Gesetzlichkeit an Ort und Stelle;
- bessere Ausschöpfung der Quellen der Gesetzlichkeitsaufsicht zur Aufdeckung von Verletzungen der Gesetzlichkeit;
- konsequenter, zielstrebig und wirksamer Einsatz der rechtlichen Mittel der Gesetzlichkeitsaufsicht, vor allem des Protests und des Hinweises, sowie die sorgfältige Begründung der Aufsichtsakte;
- Verstärkung der Konsequenz und Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht durch Forderungen nach Anwendung disziplinarischer und ordnungsstrafrechtlicher Sanktionen und nach Wiedergutmachung des Schadens durch die Personen, die Verletzungen der Gesetzlichkeit bzw. deren materielle Folgen zu verantworten haben;
- breitere unmittelbare Verbindungen der Staatsanwälte zu den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen Organisationen bei der Ausübung der Gesetzlichkeitsaufsicht unter Förderung der demokratischen Initiativen zur Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin;
- wachsende Intensität der Auswertung der Ergebnisse der Gesetzlichkeitsaufsicht mit zentralen Organen der Staatsverwaltung und Wirtschaftsleitung und

mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen.

Zweifellos ist der Prozeß der konsequenteren und wirksameren Ausübung der Gesetzlichkeitsaufsicht nicht etwa abgeschlossen oder problemlos. Seine Weiterführung erfordert politisch-ideologische, leitungsmäßige und methodische Arbeit und die weitere Klärung konzeptioneller, rechtlicher und taktischer Fragen.

Die Entwicklung der Qualität der Gesetzlichkeitsaufsicht verlangt, die *Einheit von Konsequenz und Wirksamkeit* ständig zu berücksichtigen und zu vervollkommen. Eine optimale Wirksamkeit wird durch die imbedingte und zugleich differenzierte Anwendung der rechtlichen Mittel der Gesetzlichkeitsaufsicht erreicht.

Die Anforderungen und Lösungswege für eine höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht werden jedoch manchmal verkannt. Das drückt sich in der mitunter anzutreffenden Auffassung aus, daß die Hauptsache die Wirksamkeit sei; wie sie erreicht werde, sei eine sekundäre Frage oder gar gleichgültig. Es geht aber nicht um irgendein gesellschaftliches Ergebnis der Tätigkeit der Staatsanwälte, sondern um die Durchsetzung der einheitlichen Gesetzlichkeit innerhalb der Kompetenzen der Gesetzlichkeitsaufsicht und unter konsequenter Anwendung der rechtlichen Mittel dieses Aufsichtszweiges. Deshalb ist z. B. auch ein Verzicht auf staatsanwaltschaftliche rechtliche Mittel nach eigenen Untersuchungen zu Schwerpunkten der Gesetzlichkeitsaufsicht oder die Auflösung konkreter rechtlicher Maßnahmen gegen Ungesetzlichkeiten in einen „Bericht über den Zustand der Gesetzlichkeit“ nicht akzeptabel.

Die Gesetzlichkeitsaufsicht hat einen *streng begrenzten Gegenstand*. In seinem Rahmen gibt es ein hinreichendes Wirkungsfeld für die Staatsanwälte, so daß auch aus dieser Sicht kein Bedürfnis besteht, die Tätigkeit auszuweiten, etwa „in die Leitungsprozesse vorzudringen“ oder Zweckmäßigkeitsfragen zu beurteilen (z. B. eine Arbeitsordnung sei „überholungsbedürftig“ oder Kontrollen des Leiters über den Schutz des sozialistischen Eigentums ließen „Fortschritte erkennen“, seien aber „noch nicht befriedigend“).

In der Praxis treten manchmal Fragen der mangelhaften, unwirtschaftlichen, formalen, unzuweckmäßigen Durchführung der Gesetze auf, aber auch Fragen der besseren, vollständigeren, zweckmäßigeren Nutzung und Verwirklichung der Rechte und Pflichten, ohne daß ein Gesetz verletzt ist. In solchen Fällen ist kein Raum für die Gesetzlichkeitsaufsicht; denn solche Erscheinungen liegen außerhalb des Gegenstandes der Gesetzlichkeitsaufsicht.<sup>8/</sup> Wollten die Staatsanwälte versuchen, solche Fragen im Aufsichtswege zu klären, so würden sie ihre Befugnisse mit denen anderer Organe vermischen, insbesondere mit den Aufgaben der Arbeiter- und Bauem-Inspektion, die „nicht nur vom Standpunkt der Gesetzlichkeit, sondern auch vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit“ urteilt, worauf Lenin prinzipiell hinwies.<sup>9/</sup>

Das Verhältnis von Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit ist eine theoretisch und praktisch bedeutsame Frage der Verwirklichung der Politik der Partei: Es gilt das Leninsche Prinzip, daß es keine Gegensätzlichkeit zwischen sozialistischer Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit geben darf. Lenin lehrte, daß die sozialistische Gesetzlichkeit — vom Standpunkt der Interessen der Arbeiterklasse gesehen — gleichzeitig höchste Zweckmäßigkeit ist, die folglich auch eine volle Übereinstimmung zwischen den Gesetzen und den Zielen und Aufgaben der proletarischen Revolution und des Aufbaus des So-

<sup>8/</sup> Soweit derartige Mängel im konkreten Verfahren als begünstigende Bedingungen für Straftaten festgestellt wurden, sind nur Maßnahmen gemäß § 19 StPO möglich.

<sup>9/</sup> W. L. Lenin, a. a. O., S. 351.